

Fondsreglement Betriebshelfer/innen- und Familienhelper/innen Dienst

1. Allgemeines

Aus dem Fonds «Betriebshelfer- und Familienhelperinnendienst» vergünstigt der Bündner Bauernverband Einsätze von maximal CHF 1500.- innerst 365 Tagen bei Mitgliedern des Bauernverbands, die infolge Krankheit, Unfall oder Tod einen Betriebshelfer oder eine Familienhelperin benötigen.

2. Voraussetzungen für die Vergünstigung

- Der/die Betriebsleiter/in ist Mitglied des Bündner Bauernverbands.
- Der Betrieb beschäftigt während Bestehen der Arbeitsunfähigkeit eine Ersatzarbeitskraft. Ausgenommen sind Festangestellte des Betriebs und die Ehefrau, welche keinen Lohn über den Betrieb abrechnet. Gemeint ist, wenn die Ehefrau ausserhalb des Betriebes arbeitet und nicht oder nur wenig im Betrieb.
- Der/die Betriebsleiter/in hat ein Taggeld von min. CHF 50.- ab dem 15. Tag oder CHF 100.- ab dem 31. Tag bei einer Versicherung abgeschlossen.
- Die Anträge auf Entschädigung werden maximal ein Jahr ab dem Ereignisdatum rückwirkend gutgehissen.

Erforderliche Unterlagen

Um die Vergünstigungen für Notfälle zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

	Familien- und Betriebshilfe Maschinenring	Private Familien- oder Betriebshilfe
...bei Unfall oder Krankheit	Arbeitsunfähigkeitszeugnis	Arbeitsunfähigkeitszeugnis
...bei Todesfall	Todesschein	Todesschein
Zusätzlich gleichermaßen für alle Notfälle	Abrechnung MR z.H. BBV	<ul style="list-style-type: none">• Lohnabrechnung mit Angaben der Einsatzstunden• Einzahlungsschein

Bei Spezialfällen behalten wir uns vor, weitere nötige Unterlagen einzufordern

3. Härtefälle / Befugnisse

In Härtefällen kann beim BBV ein Gesuch betreffend finanzielle Unterstützung eingereicht werden, welches von den oben erwähnten Anspruchsvoraussetzungen abweicht. Treten im Zusammenhang mit den Vergünstigungen Fragen auf, welche im Reglement nicht eindeutig geregelt sind, hat der Bündner Bauernverband die Befugnis fallweise Entscheide zu fällen.

4. Leistung ÖKK, Agrisano

ÖKK: Wenn für den **Betriebsleiter/in** eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens CHF 50.- ab dem 15. Tag oder CHF 100.- ab dem 31. Tag abgeschlossen wurde, beträgt die Leistung der ÖKK bis CHF 50.- pro Tag.

Wenn für die **Bäuerin** eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens CHF 30.- ab dem 15. Tag oder CHF 60.- ab dem 31. Tag abgeschlossen wurde, beträgt die Leistung der ÖKK bis CHF 30.-.

Agrisano Leistungsvoraussetzungen:

- Vorliegen eines Unfalls oder einer Krankheit
Ausgenommen: Mutterschaft, Einsatz bei Arbeitsspitzen oder Militär
- Mindestversicherungsdauer der anspruchstellenden Person von 365 Tagen bei der Agrisano Krankenkassen AG und/oder Agrisano Versicherungen AG, ein Taggeldversicherung von insgesamt mind. CHF 75.- hat.
- Keine Zahlungsausstände bei der Agrisano Krankenkasse AG oder Agrisano Versicherungen AG.

Wie hoch sind die Leistungen:

- Beitrag von CHF 80.00 pro Tag für maximal 30 Tage innerhalb von 365 Tagen bei einer Taggeldversicherungshöhe von CHF 75.00 bis CHF 125.00
- Beitrag von CHF 100.00 pro Tag für maximal 30 Tage innerhalb von 365 Tagen bei einer Taggeldversicherungshöhe von mehr als CHF 125.-

➔ Achtung, separater Antrag nötig! Beachten Sie das aktuelle Reglement der Agrisano.

5. Inkrafttreten

Dieses Fondsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand per 13. November 2025 in Kraft.

Cazis, 13. November 2025

Für den Bündner Bauernverband

Der Präsident



Thomas Roffler

Der Geschäftsführer



Sandro Michael